



DIE STADTZEITUNG



Amtliche Bekanntmachungen & Magazin der Stadt Hartenstein

Jahrgang 2026

Donnerstag, 26. März 2026

Nummer 03



STADTVERWALTUNG

Maibaumsetzen und Höhenfeuer in Hartenstein und Thierfeld, Puppentheater und Sonderführung mit Magd Berta im Museum Burg Stein

BEKANNTMACHUNGEN

Verstärkung im Museum Burg Stein gesucht, Mikrozensus gestartet, kostenlose Naturschutzberatung, Infos der unteren Wasserbehörde

NACHBARSCHAFT

Pflanzentauschbörse, offenes Atelier, Ostern in d. Parkschenke Wildenfels, LEADER, Ausstellung Heimatmotive, Ticket-Vorverkauf Prinzenraub, u. a.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN MÄRZ 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERSTÄRKUNG GESUCHT! MUSEUM BURG STEIN IN HARTENSTEIN SUCHT ENGAGIERTEN GÄSTEFÜHRER (M/W/D)
2. BESCHLÜSSE DER STADTRATSITZUNG DER STADT HARTENSTEIN AM 3.MÄRZ 2026
3. EINLADUNG ZUR SITZUNG DES STADTRATES DER STADT HARTENSTEIN
4. LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND WESTERZGEBIRGE E.V. - KOSTENLOSE NATURSCHUTZBERATUNG FÜR LANDNUTZER
5. STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN - HAUSHALTSBEFRAGUNG - MIKROZENSUS 2026 GESTARTET
6. LANDKREIS ZWICKAU | UMWELTAMT - INFORMATIONEN DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE

1.

VERSTÄRKUNG GESUCHT!

Das **MUSEUM BURG STEIN** in Hartenstein sucht ab Juni 2026:
einen engagierten Gästeführer (m/w/d)
für 8 Stunden im Monat

Die Arbeitszeit bezieht sich auf ein Wochenende pro Monat. Der Einsatz erfolgt nach Absprache jeweils samstags und sonntags für je 4 Stunden. Die Anstellung erfolgt im Mini-Job.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben und Ihre Kenntnisse und Ihr persönliches Engagement in die Arbeit für das MUSEUM BURG STEIN einbringen möchten, senden Sie bitte bis spätestens **17. Mai 2026** eine Bewerbung an die Stadtverwaltung Hartenstein, Frau Margrit Bucher, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein oder per E-Mail an margrit.bucher@stadt-hartenstein.de.

Schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen werden in Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX bei gleicher Eignung, Befähigung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

In der Ausschreibung sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen nur dann Ihre Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens zurückgesendet werden, wenn diesen ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in maschinenlesbarer Form im Personalamt gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

2. BESCHLÜSSE DER STADTRATSITZUNG DER STADT HARTENSTEIN AM 3. MÄRZ 2026

Zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein in der Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9 im Multifunktionsraum am Dienstag, dem 3. März 2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. SR VII.69/2026

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH mit Sitz in Markkleeberg, Hauptstraße 101, 04416 Markkleeberg auf Grundlage des Angebots vom 19. Februar 2026 in Höhe von jeweils 6.664,07 Euro brutto (Gesamthonorar).

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. SR VII.70/2026

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt die Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung Zschockener Weg“ an die Firma Wolf Straßen- und Tiefbau GmbH, Schachtstraße 4, 08141 Reinsdorf mit einer Auftragssumme von 160.512,32 Euro (brutto).

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

3. EINLADUNG ZUR SITZUNG DES STADTRATES DER STADT HARTENSTEIN

Die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein findet am

**Dienstag, dem 31. März 2026, 19:00 Uhr,
im Multifunktionsraum (Zimmer 005) der Stadtverwaltung Hartenstein**

statt. Die Tagesordnung wird ortsüblich ab 24. März 2026 an den Verkündungstafeln:

- Rathaus Marktplatz 9, Hartenstein,
- Parkplatz gegenüber dem Gebäude Hartensteiner Straße 84,
- Haltestelle an der Grundschule Zschocken, Hauptstraße 70

bekannt gegeben. Zudem wird die Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen ab 24. März 2026 auf der Internetseite der Stadt Hartenstein veröffentlicht (www.stadt-hartenstein.de).

4. LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND WESTERZGEBIRGE E.V. KOSTENLOSE NATURSCHUTZBERATUNG FÜR LANDNUTZER

Der Landschaftspflegeverband Westerggebirge e.V. bietet allen interessierten Landnutzern im Altkreis Zwickauer Land mit der Stadt Zwickau wieder eine kostenlose und freiwillige Naturschutzberatung an. Ziel der Naturschutzberatung ist es, das gegenseitige Verständnis von Landwirtschaft und Naturschutz weiter zu verbessern und naturschutzgerechtes Handeln im Betrieb zu integrieren. Wir beraten Sie zu aktuellen Fördermöglichkeiten (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf Acker- und Grünland) und unterstützen Sie bei der Grünlandmaßnahme „Kennarten im Grünland“/ÖR5, GL 1a, 1b. Weiter geben wir Hinweise für mehr Naturschutz auf der Hofstelle, zu Artvorkommen, Biotopen und Schutzgebieten auf dem Betrieb.

Bitte beachten Sie, dass der Neueinstieg nach FRL AUK/2023 auch 2026 grundsätzlich möglich ist und mit dem Sammelantrag im Frühjahr 2026 beantragt werden kann. Ein vorheriger Teilnahmeantrag ist nicht mehr erforderlich. Der Verpflichtungszeitraum für die neuen Maßnahmen beträgt dann nur noch 3 Jahre (01.01.2026-31.12.2028).



Für eine gewünschte Beratung kontaktieren Sie uns gerne telefonisch unter 03772/24879 (Festnetz), 01525/9218837 (Handy) oder per E-Mail: naturschutzberatung@lpwesterzgebirge.de. Anschrift: Dorfstraße 48, 08289 Schneeberg OT Lindenau



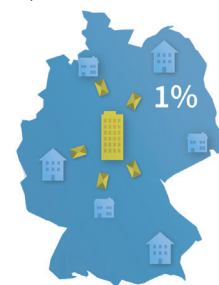
5. STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN HAUSHALTSBEFRAGUNG - MIKROZENSUS 2026 GESTARTET



Seit Anfang 2026 erfolgt im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – die Durchführung des jährlichen Mikrozensus. Diese „kleine Volkszählung“ ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Im Mikrozensus sind zudem international abgestimmte Fragen integriert. Das ermöglicht zum Beispiel die Arbeitsmarktbelastung sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa zu vergleichen. Neben jährlich wiederkehrenden Themen werden im Mikrozensus auch wechselnde Inhalte erhoben. Im Jahr 2026 sind das zusätzliche Fragen zur Wohnsituation der Menschen.

Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines mathematisch-statistischen Zufallsverfahrens Gebäude ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren bis zu viermal in die Befragung (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) einbezogen.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte als Telefoninterview. Im Vorjahr nutzten rund 69 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und Antworten auf häufige Fragen finden Sie unter www.mikrozensus.de



Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2024 für Sachsen:

- In 19 % der sächsischen Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Für 45 % der Bevölkerung ist die eigene Erwerbstätigkeit die Haupteinkommensquelle.
- Über 80 % der Erwerbstätigen arbeiten nie im Homeoffice.

Auskunft erteilt: Frau Teige, Tel.: 0357833-2130, mikrozensus@statistik.sachsen.de

Wer kümmert sich um die Gewässer im Ort und wer ist eigentlich zuständig?

Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die Gemeinde oder die Landestalsperrenverwaltung (LTV). Die Gemeinde betreut Gewässer 2. Ordnung (kleinere Gewässer), während die LTV für Gewässer 1. Ordnung (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“, siehe Anlage 3 des SächsWG.

Doch was bedeutet Zuständigkeit? Welche Aufgaben sind damit gemeint? Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet...

- das Gewässerbett und die Ufer zu erhalten
- den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu pflegen und durch standortgerechte Pflanzungen zu entwickeln
- den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sichern
- und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern

Die Maßnahmen sind dabei nur in einem wasserwirtschaftlich erforderlichen Maß durchzuführen.

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns das Sächsische Wassergesetz. Das Ufer ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der Böschungsoberkante. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Weitere Informationen dazu unter <https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html>

Was bedeutet das nun also für Anliegerinnen und Anlieger? Sie können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es etwa nötig sein, ein Grundstück zu betreten oder zu befahren, um das Gewässer zu erreichen. Anliegerinnen und Anlieger müssen dies dulden. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig vorher ankündigen. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde (uWB).

Was gibt es zu beachten, wenn ein Bach durch das Grundstück fließt?

Stellen Sie sich einmal einen naturnahen Bach vor, der sich durch die Landschaft schlängelt. Die Flächen direkt am Bach spielen dabei eine ganz wichtige Rolle, da dort der Übergangsbereich vom Wasser zum Land ist, der sich ständig verändert und dadurch ökologisch unheimlich wertvoll ist.

Und nun fließt ein Bach bei Ihnen durchs Grundstück und Ihnen wurde von der unteren Wasserbehörde gesagt, Sie sollen Ihren Komposthaufen nicht direkt am Ufer platzieren. Oder wurde Ihnen die Baugenehmigung für eine Garage direkt am Gewässer versagt?

Ursache dafür ist der Schutz dieser wichtigen Flächen durch die gesetzlichen Regelungen zum **Gewässerrandstreifen**. Das Sächsische Wassergesetz regelt im § 24 die Breite des Gewässerrandstreifens **mit 10 Meter** und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen **mit 5 Meter** landseits ab dem Ufer. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie die auch nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, ist im Gewässerrandstreifen verboten. Zudem dürfen in einer Breite von 5 Metern ab dem Ufer keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden – auch nicht in Gärten.

Diese gesetzlichen Regelungen dienen zum einen dazu, unsere Gewässer vor schädlichen Stoffeinträgen zu schützen und deren **ökologische Funktion** aufrecht zu erhalten. Zum anderen dienen sie auch der Sicherung des **ordnungsgemäßen Abflusses** auch im Hochwasserfall und sollen verhindern, dass Materialien wie beispielsweise Gartenmöbel oder Komposthaufen fortgeschwemmt werden. Diese können zum Teil erhebliche Schäden an Bauwerken, wie zum Beispiel Durchlässen und Brücken anrichten, aber auch das menschliche Wohl gefährden. An unrechtmäßig im Gewässerrandstreifen errichteten Zäunen können fortgeschwemmte Materialien zu Verklausungen führen und damit das Überschwemmungsrisiko deutlich erhöhen. Auch die Anpflanzung nicht standortgerechter Gehölze im Gewässerrandstreifen ist untersagt (zum Beispiel Nadelgehölze, Kirschlorbeer und Lebensbäume). Hintergründe zu diesem Thema gibt es in einer der nächsten Ausgaben des Landkreiskuriers

Wie können Sie den Gewässerrandstreifen denn nun sonst nutzen? Sie könnten sich zum Beispiel eine kleine Naturoase schaffen. Pflanzen Sie dazu standortgerechte Gehölze wie Schwarzerle oder Weidenarten und kreieren Sie sich so ein schattiges Plätzchen am kühlen Bach für heiße Sommertage. Das reduziert auch gleich noch die Wassertemperatur. Wenn Sie Gräser und Stauden am Ufer nur zweimal im Jahr mähen, schaffen Sie mit Blühstreifen wertvolle Lebensräume, beispielsweise für unsere Bienen und Schmetterlinge.

Hinweis: Diese Texte entstanden in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.